
S 19 P 116/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 P 116/03
Datum	17.02.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 18/04
Datum	30.11.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 17.02.2004 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Leistungen der Pflegestufe II ab Dezember 2002 streitig.

Der 1940 geborene Kläger, bei dem bei Zuerkennung der Merkzeichen "G" und "B" nach dem Schwerbehindertengesetz ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 festgestellt ist, leidet an einem schweren degenerativen Wirbelsäulen-Syndrom mit ausgeprägter Schmerzsymptomatik, einer Polyarthrose, Polyneuropathie, einer Funktionseinschränkung der Hände bei Epikondylitis und einem Zustand nach 4/5-Magenresektion. Daneben besteht der Verdacht auf eine cerebrale Schädigung und Fibromyalgie. Seit November 1999 bezieht er Leistungen der Pflegestufe I. Am 10.12.2002 beantragte er wegen Verschlechterung seines Gesundheitszustands die Höherstufung in die Pflegestufe II. Hierzu holte die Beklagte ein Gutachten des

Medizinischen Dienstes der Krankenkassen in Bayern (MDK) ein. Im Gutachten vom 24.01. 2003, welches nach einer ambulanten Untersuchung des KlÄxgers im hÄxuslichen Bereich erstellt wurde, wurde ein Pflegebedarf von 89 Minuten pro Tag (KÄrperpflege 48 Minuten, ErnÄxhrung 12 Minuten, MobilitÄxt 29 Minuten) und ein Zeitbedarf in der Hauswirtschaft von 70 Minuten festgestellt, mithin ein Gesamtzeitbedarf von 159 Minuten pro Tag.

Mit Bescheid vom 28.01.2003 lehnte die Beklagte eine HÄrherstufung ab.

Mit dem Widerspruch machte der KlÄxger fÄr die Grundpflege tÄglich 166,5 Minuten und fÄr den hauswirtschaftlichen Bereich tÄglich 202,5 Minuten geltend.

Hierzu holte die Beklagte eine gutachterliche Stellungnahme des MDK nach Aktenlage ein. Von diesem wurde unter dem 20.02.2003 ausgefÄhrt, die vom KlÄxger geltend gemachte medikamentÄse Versorgung und die geltend gemachte "schlechte" Stimmungslage hÄtten keine Auswirkungen auf die Grundpflege. Was den Bereich der KÄrperpflege betreffe, so sei dieser mit 28 Minuten ausreichend gewÄrdigt. Es sei davon auszugehen, dass sich der KlÄxger mit dem im Gutachten vom 24.01.2003 empfohlenen Badewannensitzbrett teilweise selbstÄndig waschen kÄnne. Somit werde aus einer honorierten vollen Äbernahme beim Duschen in der Badewanne, eine teilweise Äbernahme mit einer entsprechenden Reduzierung der Pflegezeit angenommen. Zur "mundgerechten Zubereitung" gehÄre allein die letzte MaÄnahme vor der Nahrungsaufnahme, z.B. das Verkleinern in mundgerechte Bissen. Geschirr und Esswaren auf den Tisch bringen und das AbrÄumen, sowie Brot herrichten und belegen seien Leistungen der Hauswirtschaft. Dies gelte auch fÄr das Richten des Tees mit Milch und Zucker. Die Bereitstellung der Medikamente sei der Behandlungspflege zuzuordnen. Im Bereich der MobilitÄxt sei der notwendige Pflegeaufwand ausreichend gewÄrdigt. Ein regelmÄßiges "Verlassen und Wiederaufsuchen" der Wohnung zum Zweck einer Therapie oder eines Praxisbesuches, z.B. beim Haus- oder Facharzt, liege nicht vor. Fahrten, wie z.B. Einkauf, kÄnnten nicht als Grundpflege gewertet werden. Hierbei sei festzustellen, dass der KlÄxger seinen Pkw noch selbstÄndig lenke. Bei der hauswirtschaftlichen Versorgung sei zu berÄcksichtigen, dass der KlÄxger in Wohngemeinschaft mit seiner Ehefrau lebe. Es werde von daher nicht ausschlieÄlich fÄr ihn eingekauft, gekocht, die Wohnung gereinigt, gespÄlt oder die WÄsche gewaschen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19.05.2003 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÄndet zurÄck. Unter anderem fÄhrte sie zur BegrÄndung aus, bezÄglich des Bereichs "Verlassen/Wiederaufsuchen der Wohnung" sei anzumerken, dass nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen nur solche MaÄnahmen auÄerhalb der Wohnung zu berÄcksichtigen seien, die unmittelbar fÄr die Aufrechterhaltung der LebensfÄhrung zuhause notwendig seien und regelmÄßig (laut Bundessozialgerichts-Rechtsprechung mindestens einmal wÄhentlich) und auf Dauer anfallen und das persÄnliche Erscheinen des PflegebedÄrftigen erfordern. Hierzu zÄhle insbesondere das Aufsuchen von Ärzten zu therapeutischen Zwecken oder andere Therapien (z.B. Dialyse). Nicht zu berÄcksichtigen sei das Verlassen/Wiederaufsuchen der Wohnung im

Zusammenhang mit Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation oder Prävention.

Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger ausgeführt, den wöchentlichen Gang zum Arzt zur Blutdruckkontrolle, die vierwöchige B 12-Spritze, die 6-wöchige Blutentnahme und 6-monatige Nachsorgeuntersuchung zur Sonographie und Gastroskopie wegen des operierten Magenkarzinoms, könne nur unter der Aufsicht einer Begleitperson erfolgen, die ihn schon seit Jahren vor Stürzen bewahre. Da er die exakt 100 Stufen von der Wohnung zur Garage nicht mehr bewältigen könne, habe er seine Wohnung zum Verkauf ausgeschrieben.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigen Gutachtens von Frau Dr.P. , die in ihrem Gutachten vom 16.12.2003 zu dem Ergebnis kam, dass die Voraussetzungen für die Pflegestufe II nicht vorliegen (Hilfebedarf in der Grundpflege 98 Minuten, hauswirtschaftliche Versorgung 45 Minuten). Die Sachverständige hat in ihrem Gutachten auch darauf hingewiesen, dass anlässlich eines sehr ausgedehnten Telefonats mit dem Hausarzt Dr.S. dieser bereits vor einiger Zeit dem Kläger sein Erstaunen darüber zum Ausdruck gebracht habe, dass dieser gegen die Ablehnung der Pflegestufe II Widerspruch erhoben habe. Er habe Dr.S. sehe den Kläger nicht als schwer pflegebedürftig an.

Mit Urteil vom 17.02.2004 hat das Sozialgericht (SG) München die Klage abgewiesen und hat sich in seiner Begründung auf das Ergebnis des eingeholten Gutachtens von Frau Dr.P. berufen, die die vorliegenden MDK-Gutachten bestätigt habe.

Zur Begründung seiner Berufung verweist der Kläger auf eine von ihm gefertigte Aufstellung bezüglich seines Zeitaufwands, den er im weiteren Verlauf korrigierte.

Der Kläger beantragt sinngemäß, das Urteil des Sozialgerichts München vom 17.02.2004 sowie den Bescheid vom 28.01.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab Dezember 2002 Leistungen der Pflegestufe II zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie vertritt weiterhin die Auffassung, dass beim Kläger kein Hilfebedarf der Pflegestufe II vorliegt und schließt sich den ihrer Meinung nach zutreffenden Ausführungen des SG in seinem Urteil vom 17.02.2004 an.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Folgenden auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§ 143](#), [151](#)

Sozialgerichtsgesetz (SGG -); ein Ausschlussgrund ([Â§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet.

Zu Recht hat das SG München mit Urteil vom 17.02.2004 die Klage abgewiesen, da die zugrunde liegenden Bescheide der Beklagten vom 28.01.2003 und 19.05.2003 nicht zu beanstanden sind.

Dem Kläger steht gegenwärtig keine höhere Leistung als die der Pflegestufe I zu.

Voraussetzung für die beantragten Leistungen nach Pflegestufe II ist gemäß [Â§ 15 Abs.3 Nr.2](#) Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), dass bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Sinne des [Â§ 14 Abs.4 Nrn.1 bis 3 SGB XI](#) ein täglicher Pflegebedarf von mindestens zwei Stunden im Bereich der Grundpflege und bei der hauswirtschaftlichen Versorgung im Sinne des [Â§ 14 Abs.4 Nr.4 SGB XI](#) von wenigstens einer Stunde besteht. Dies ist beim Kläger gegenwärtig jedenfalls noch nicht der Fall. Dies steht zur Überzeugung des Senats aufgrund des vom SG eingeholten Gutachtens von Frau Dr.P. vom 16.12.2003 fest. Diese hat das Gutachten vom MDK vom 24.01.2003 und die gutachterliche Stellungnahme des MDK vom 20.02.2003 bestätigt.

Danach liegt beim Kläger ein Hilfebedarf bei der Körperpflege von 52 Minuten täglich, bei der Ernährung ein solcher von 12 Minuten und bei der Mobilität von 34 Minuten täglich, also insgesamt ein Gesamtzeitaufwand von 98 Minuten täglich vor.

Das Vorbringen des Klägers im Berufungsverfahren war nicht geeignet, die Sach- und Rechtslage anders zu beurteilen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass für das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung kein wohnlicher Pflegebedarf und damit keine anzuerkennenden Pflegezeiten berücksichtigt werden können. Denn der Kläger hat eigenen Angaben zufolge aufgrund seines Gesundheitszustands den Arzt nicht wohnlich besuchen können. Sein Arzt hätte ihn vielmehr in der Wohnung aufgesucht, um ihm die erforderlichen Spritzen zu geben.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass der den Kläger behandelnde Hausarzt nach den Feststellungen der Sachverständigen Dr.P. die Auffassung vertritt, dass beim Kläger die Pflegestufe II nicht vorliegt. Dieser hat einen regelmäßigen Kontakt mit dem Kläger mit der Folge, dass er den tatsächlichen Gesundheitszustand und den damit zusammenhängenden Hilfebedarf hinreichend beurteilen kann.

Der Senat folgt im Übrigen den Ausführungen des SG in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils und sieht gemäß [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Somit war die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG München vom

17.02.2004 zurÄ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÄ¼nde fÄ¼r die Zulassung der Revision gemÄ¼ß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.02.2005

Zuletzt verÄ¼ndert am: 22.12.2024